

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4830

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4830



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Jede Arbeit verdient eine faire Rente

Argumentarium «JA zur BVG-Reform»

**BVG-
Reform JA**

www.ja-bvg.ch

1. Übermässige Belastung der Erwerbstätigen korrigieren

Heute sind die Rentenversprechen im BVG-Obligatorium zu hoch, die Renten müssen teilweise querfinanziert werden – beispielsweise aus den Kapitalerträgen der BVG-Konten der Erwerbstätigen. Diese Ungerechtigkeit wird mit der Anpassung des Mindestumwandlungssatzes korrigiert. Der Grund ist einfach: Wir leben alle länger und das ersparte Kapital muss länger reichen.

Die BVG-Reform schafft mehr Gerechtigkeit für Junge und kommende Generationen. Eine faire Lösung für alle: Erwerbstätige werden nicht übermässig belastet, die heutigen Rentner sind nicht betroffen und Rentenausfälle der Übergangsgeneration werden mit Zuschlägen grosszügig kompensiert. Zudem werden die Arbeitsmarktchancen für ältere Arbeitnehmende durch tiefere BVG-Beiträge verbessert.

2. Mehr Rente für Teilzeiterwerbstätige und viele Frauen

In der beruflichen Vorsorge gibt es störende Benachteiligungen. Viele Teilzeiterwerbstätige erhalten keine BVG-Rente. Viele Menschen mit mehreren Jobs erhalten keine BVG-Rente. Viele Arbeitnehmende mit tiefen Löhnen erhalten keine BVG-Rente. Davon betroffen sind vor allem Frauen. Wer nicht in der beruflichen Vorsorge versichert ist, wird doppelt benachteiligt: Zum einen erhalten die Betroffenen keine Rente, zum anderen zahlen die Arbeitgeber nicht auf die BVG-Konten ein, und diese werden auch nicht verzinst.

Die BVG-Reform schliesst Rentenlücken. Teilzeitarbeitende und Angestellte mit tiefem Einkommen erhalten im Alter mehr Rente. Mit der BVG-Reform profitieren 359'000 Personen von einer höheren Rente. Rund 275'000 davon sind Frauen, die sehr häufig Teilzeit arbeiten. Dies zeigt eine Studie im Auftrag der Frauenorganisation alliance F.

3. Arbeitsmarktchancen für ältere Arbeitnehmende verbessern

Mit der BVG-Reform werden die BVG-Beiträge für Arbeitnehmende über 55 Jahre gegenüber heute reduziert. Diese Massnahme erhöht die Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmender und senkt ihr Risiko, arbeitslos zu werden.

Die Chancen auf eine neue Stelle steigen. Immer wieder wurde in der Vergangenheit die Lage für Menschen über 55 Jahre auf dem Arbeitsmarkt beklagt. Mit der BVG-Reform geschieht nun ein konkreter Schritt. Das ist sehr begrüssenswert.

4. Bewährtes Schweizer 3-Säulen-Modell sichern

Das Ausland beneidet die Schweiz um die stabile Altersvorsorge. Sie beruht auf drei Säulen: der AHV, der beruflichen Vorsorge (BVG) und der privaten Vorsorge. Mit den drei Säulen ist unsere Altersvorsorge stabil. In der Altersvorsorge setzen wir nicht alles auf eine Karte. Unsere Altersvorsorge muss aber mit der Zeit gehen. Sie muss immer wieder an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse angepasst werden.

So garantiert das bewährte Schweizer 3-Säulen-Modell auch in Zukunft einen sicheren Lebensabend. Die BVG-Reform leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des bewährten 3-Säulen-Modells. Davon profitieren alle Generationen, die Jungen, Menschen mittleren Alters und die heutigen Rentnerinnen und Rentner.

Mängel beheben, bewährte zweite Säule sichern

JA zur überfälligen BVG-Reform.

Bundesrat und Parlament schlagen eine Reform der zweiten Säule vor. Sie passt das BVG an die heutige Arbeitswelt an und schliesst Rentenlücken. Heute sind viele Teilzeit-arbeitende – insbesondere Frauen – vom BVG ausgeschlossen. Zudem werden Erwerbstätige übermässig belastet. Das widerspricht der Generationengerechtigkeit. Nichtstun ist deshalb keine Lösung: Ohne Reformen verschärfen sich die Probleme. Denn die Arbeitswelt verändert sich und die Überalterung der Gesellschaft nimmt zu.

Die BVG-Reform sichert unser bewährtes 3-Säulen-System. Davon profitieren viele Frauen. Trotzdem wollen die Gewerkschaften die Reform blockieren. Am 22. September wird das Volk über die überfällige Reform entscheiden. Die BVG-Reform passt das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge aus dem Jahr 1982 an die heutigen Verhältnisse am Arbeitsmarkt an. Immer mehr Menschen arbeiten Teilzeit. Sie sind heute teilweise vom BVG ausgeschlossen.

Es geht um zwei Kernanliegen: Einerseits soll die ungerechte **Querfinanzierung von Renten durch die Erwerbstätigen gestoppt** werden. Andererseits sollen **Rentenlücken für Frauen und Teilzeiterwerbstätige in der beruflichen Vorsorge geschlossen** werden.

Rund 100'000 zusätzliche Einkommen werden neu im BVG versichert. Auch sie können für ihre Rente sparen und erhalten Beiträge der Arbeitgeber. Das BVG lohnt sich für die Arbeitnehmenden. Ihre Beiträge werden durch Arbeitgeberbeiträge und Zins bis zur Rente in der Regel verdreifacht.

Insgesamt werden rund 359'000 Personen von einer höheren Rente profitieren. Etwa 275'000 davon sind Frauen, die sehr häufig Teilzeit arbeiten. Dies zeigt eine Studie im Auftrag der Frauenorganisation Alliance F.

Die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG) schafft mehr Gerechtigkeit.

Die berufliche Vorsorge (BVG) als Teil des 3-Säulen-Modells wird modernisiert und gesichert. Gleichzeitig verbessert die Reform die Chancen von älteren Versicherten auf dem Arbeitsmarkt. Ihre BVG-Beiträge werden gesenkt. Das entlastet die Lohnnebenkosten und beseitigt einen wichtigen Nachteil auf dem Arbeitsmarkt. Dies wurde schon lange gefordert.

Die Ziele der BVG-Reform

1. Übermässige Belastung der Erwerbstätigen stoppen

Die Senkung des Mindestumwandlungssatzes ermöglicht den Schutz der Erträge der Pensionskassen der Erwerbstätigen. Wenn der Umwandlungssatz zu hoch angesetzt ist, müssen die Erwerbstätigen andere Renten querfinanzieren. Das ist unfair und muss dringend behoben werden. Allerdings ist die grosse Mehrheit der Versicherten (85 %) von der Senkung des Umwandlungssatzes nicht betroffen. Sie sind überobligatorisch versichert und ihr Umwandlungssatz wurde bereits angepasst oder sie entscheiden sich für einen Kapitalbezug.

a) Senkung des Mindestumwandlungssatzes

Der Mindestumwandlungssatz gibt an, wie das Altersguthaben in eine lebenslängliche jährliche Rente umgewandelt wird. Beträgt der Umwandlungssatz 6,0 Prozent, ergibt das somit für ein Kapital von 100'000 Franken pro Jahr 6000 Franken Rente. Bei einem Kapital von 400'000 Franken beträgt die jährliche Rente 24'000 Franken. Mit der BVG-Reform wird der Mindestumwandlungssatz für das obligatorisch versicherte BVG-Altersguthaben von heute 6,8 Prozent auf 6,0 Prozent gesenkt. **Damit wird der Umwandlungssatz an die gestiegene Lebenserwartung angepasst. Nicht angetastet werden die bestehenden Renten.** Die unfaire Umverteilung von den Erträgen der arbeitenden Versicherten zu den Renten von Neupensionierten wird per sofort reduziert. Ein notwendiger und gerechter Schritt.

Der Schritt ist auch deshalb fair, weil der grösste Teil der Versicherten ihn schon vollzogen hat. Dies sind all jene Versicherten, die im BVG überobligatorisch versichert sind. Bei ihnen beträgt der Umwandlungssatz im Schnitt rund 5,3 Prozent. **Weil die Senkung nur den Mindestumwandlungssatz für das obligatorische Altersguthaben betrifft, sind rund 85 Prozent der Versicherten von der Senkung nicht betroffen.**¹

Bei ihnen wurde der Umwandlungssatz über den überobligatorischen Teil bereits ausgeglichen. **Nicht betroffen sind auch die Rentnerinnen und Rentner. Ihre Renten sind garantiert.** Nicht betroffen von der Senkung des Umwandlungssatzes sind zudem all jene, welche die Altersleistung bei der Pensionierung als Kapital und nicht als Rente beziehen.

b) Rentenzuschlag für über 50-jährige Arbeitnehmende

Die Senkung des Umwandlungssatzes wird grosszügig kompensiert. Obwohl nur rund ein Sechstel der Erwerbstätigen von der Senkung des Umwandlungssatzes direkt betroffen ist, erhalten rund 50 Prozent der Übergangsgeneration (Ü50) einen Rentenzustupf. Die Übergangsgeneration betrifft die 15 Jahre vor der ordentlichen Pensionierung. Das ist ein Akt der Solidarität mit all jenen Versicherten mit tiefen Renten. Vom Rentenzuschlag profitieren viele Frauen.

¹ In der Botschaft des Bundesrats zur BVG-Reform wird unter Ziffer 7.5 festgehalten: «Rund 12 Prozent der Versicherten sind nur nach dem gesetzlichen Minimum versichert. Weitere rund 20 Prozent sind ebenfalls von der Reform der obligatorischen Vorsorge betroffen, da ihre berufliche Vorsorge nur wenig über das gesetzliche Minimum hinausgeht.» Dementsprechend sind rund 30 Prozent der versicherten Personen potenziell und – unter Berücksichtigung der Kapitalbezugsquote von 50 Prozent – rund 15 Prozent der versicherten Personen tatsächlich von der Senkung des BVG-Umwandlungssatzes betroffen.

Rund 75 Prozent aller Frauen der Übergangsgeneration (Ü50), die neu eine Altersrente beziehen, erhalten durch die Reform einen Rentenzuschlag.

Der Rentenzuschlag ist gut begründet: Betroffene der Übergangsgeneration haben in den verbleibenden Jahren zwischen der Senkung des Umwandlungssatzes und ihrer Pensionierung kaum mehr die Möglichkeit, mehr Kapital anzusparen. **Der Rentenzuschlag federt die Senkung des Umwandlungssatzes mehr ab, auch für jene Versicherten mit tieferen Renten, deren Umwandlungssatz bereits vor der BVG-Reform gesenkt wurde, weil sie im BVG überobligatorisch versichert sind.**

In den Genuss des ganzen Rentenzuschlags von 2400 Franken pro Jahr kommen Arbeitnehmende mit einem BVG-Kapital bis 220'500 Franken. Arbeitnehmende mit einem BVG-Kapital von 220'500 bis zu 441'000 erhalten einen degressiv gestaffelten Betrag. Ab einem BVG-Kapital von 441'000 wird kein Rentenzuschlag ausbezahlt. Der Zuschlag beträgt für die ersten fünf Neurentner-Jahrgänge nach Inkrafttreten 200 Franken pro Monat, für die weiteren fünf Jahrgänge 150 Franken und für die letzten fünf Jahrgänge 100 Franken.

Beispiel

2137 Franken mehr Rente

Hans Baumann ist 60 Jahre alt. Er arbeitet in einem 50-Prozent-Pensum und verdient 70'000 Franken. Obwohl seine jährliche Rente durch die Senkung des Umwandlungssatzes um 63 Franken sinken würde, erhält er mit der BVG-Reform dank des maximalen Rentenzuschlags von 2'400 Franken pro Jahr unter dem Strich 2137 Franken mehr Rente.

Quelle: VZ Vermögenszentrum und «NZZ am Sonntag». Fiktives Beispiel.

<https://magazin.nzz.ch/nzz-am-sonntag/wirtschaft/die-maer-vom-rentenabbau-ld.1757498>

2. Schliessen von Rentenlücken für Tieflöhner, Teilzeitarbeitende und Menschen mit mehreren Jobs.

Von den Massnahmen profitieren insbesondere viele Frauen:

a) Senkung der Eintrittsschwelle

Die Eintrittsschwelle wird von heute 22'050 Franken auf neu 19'845 Franken gesenkt. Die Arbeitnehmenden beginnen mit 25 Jahren mit dem Sparen für ihre Pensionskasse. Wichtig ist: Der Arbeitgeber zahlt mit. Er leistet mindestens 50 Prozent der Beiträge, die auf das BVG-Konto des Versicherten gehen. Die Senkung der Eintrittsschwelle erhöht die Anzahl der BVG-Versicherten.

b) Senkung des Koordinationsabzugs

Um den Lohn für die Eintrittsschwelle in das BVG zu berechnen, wird heute ein Koordinationsabzug von fix 25'725 Franken vom Jahreslohn abgezogen. Mit der Reform soll dieses System geändert werden. Neu beträgt der Koordinationsabzug 20 Prozent des AHV-Versichertenlohns. Das hat zur Folge, dass bei tieferen Löhnen ein viel grösserer Anteil des Lohnes BVG-versichert ist. Die Renten steigen.

Beispiel

2585 Franken mehr Rente

Martha Gabathuler ist 50 Jahre alt. Sie arbeitet in einem 50-Prozent-Pensum und verdient 45'000 Franken. Wird die BVG-Reform angenommen, steigt ihre Rente um 2585 Franken pro Jahr.

Quelle: VZ Vermögenszentrum und «NZZ am Sonntag». Fiktives Beispiel.

<https://magazin.nzz.ch/nzz-am-sonntag/wirtschaft/die-maer-vom-rentenabbau-ld.1757498>

Beispiel

4,5-mal höhere Rente

Fritz Meili arbeitet in drei verschiedenen Jobs. In jedem Job verdient er 30'000 Franken. Weil heute bei jedem Job der Koordinationsabzug anfällt, beträgt seine Rente nur 4360 Franken pro Jahr. Die BVG-Reform beseitigt diesen Missstand. Neu werden die Einkommen addiert. Fritz Meili kann sich auf eine BVG-Rente von 19'872 Franken pro Jahr freuen. Das ist 4,5-mal mehr als vor der Reform.

Quelle: Fiktives Beispiel auf Basis eigener Berechnungen.

Mit den Massnahmen werden auf einen Schlag zusätzlich rund 100'000 Einkommen obligatorisch im BVG versichert. Dies sind insbesondere Teilzeitarbeitende, darunter zahlreiche Frauen, die heute keine oder nur eine bescheidene 2. Säule besitzen und damit nach der Pension einem hohen Risiko von Altersarmut ausgesetzt sind.

3. Stärkung der Stellung der über 55-Jährigen auf dem Arbeitsmarkt.

In den letzten Jahren wurde die Arbeitsmarktfähigkeit von über 55-Jährigen immer wieder beklagt. Wenn sie ihren Job verlieren, sind sie häufig lange arbeitslos. Ein Teil des Problems sind die hohen Lohnnebenkosten der älteren Erwerbstätigen. Dazu tragen die BVG-Beiträge bei.

Tiefere BVG-Beiträge für ältere Arbeitnehmende

Die BVG-Reform mindert die Benachteiligung von älteren Arbeitnehmenden auf dem Arbeitsmarkt. Heute steigen die BVG-Beiträge mit dem Alter stark an. Das hat einen gravierenden Nachteil. Für die Arbeitgeber werden ältere Angestellte immer teurer. Auch deshalb haben ältere Arbeitnehmende weniger Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Sie bleiben in der Regel länger arbeitslos. Das ist unfair. Die BVG-Reform senkt die Beiträge der älteren Arbeitnehmenden. Damit steigen die Arbeitsmarktchancen von Menschen über 55. Insgesamt werden die BVG-Beiträge über das Erwerbsleben ausgeglichen. Neu beträgt der BVG-Beitragssatz von 25 bis 44 Jahren 9 Prozent und von 45 bis 65 Jahren 14 Prozent. Gemäss geltendem Recht beträgt der Beitragssatz für über 55-jährige Arbeitnehmende 18 Prozent.

Fazit: 2. Säule zahlt sich für Arbeitnehmende aus

Das 3-Säulen-Modell der Altersvorsorge hat sich bewährt. Die erste Säule mit der AHV basiert auf Umverteilung. Die zweite Säule basiert auf individuellen Sparkonten, die von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden alimentiert werden und die 3. Säule umfasst das individuelle Sparen. Das BVG – die zweite Säule – lohnt sich für die Arbeitnehmenden insbesondere deshalb, weil Arbeitgeber und Zinsen die Sparbeiträge der Arbeitnehmer bis zur Pension in der Regel verdreifachen.

Die BVG-Reform auf einen Blick

- **359'000 Personen erhalten durch die BVG-Reform eine höhere Rente.**

Rund 275'000 davon sind Frauen. Dies zeigt eine Studie im Auftrag der Frauenorganisation alliance F. Es profitieren insbesondere Teilzeitarbeitende und tiefe Einkommen.

- **100'000 zusätzliche Einkommen im BVG versichert.**

Mit der BVG-Reform werden 100'000 tiefe Einkommen neu versichert. Sie werden künftig auch von Beiträgen der Arbeitgebenden und den Zinsen auf ihrem BVG-Kapital profitieren. Dazu sind sie und ihre Familien bei Invalidität und Tod endlich besser versichert.

- **Das BVG verdreifacht die Sparbeiträge der Versicherten.**

Das BVG lohnt sich für die Arbeitnehmenden. Ihre eigenen Beiträge werden durch die Beiträge der Arbeitgeber und die Zinsen bis zur Pension in der Regel verdreifacht.

- **85 Prozent der Angestellten betrifft die Senkung des Umwandlungssatzes nicht.**

Nicht betroffen sind viele Versicherte, die überobligatorisch im BVG versichert sind. Ihre Umwandlungssätze wurden bereits angepasst. Nicht betroffen sind zudem alle Versicherten, die sich für einen Kapitalbezug entscheiden. Viele Erwerbstätige werden jedoch durch die ungerechte Querfinanzierung zulasten der Erwerbstätigen belastet. Diese kann mit der BVG-Reform eingedämmt werden.

- **Von der BVG-Reform nicht betroffen sind die Rentnerinnen und Rentner.**

Ihre bestehenden Renten sind und bleiben garantiert. Sie haben jedoch ein grosses Interesse an der Stabilität des schweizerischen 3-Säulen-Modells.

Überblick über die wichtigsten Elemente der BVG-Reform

Thema	Geltendes Recht	BVG-Reform
Eintrittsschwelle (Art. 2, Abs. 1)	22 050 Franken	19'845 Franken
Sparbeginn (Art. 7, Abs. 1)	25 Jahre	25 Jahre
Koordinationsab- zug (Art. 8, Abs. 1)	25 725 Franken	20% des AHV-Lohns
Altersgutschriften (Art. 16)	25 – 34: 7% 35 – 44: 10% 45 – 54: 15% 55 – 65: 18%	25 – 44: 9% 45 – 65: 14%
Ausgleichsmassnahmen Übergangsgenera- tion (Art. 47b – Art. 47i, Übergangsbestimmun- gen)		<i>Rentenzuschlag:</i> Erste 15 Jahrgänge: maximal 200/150/100 Fr./Monat. Maximaler Rentenzuschlag mit einem Altersguthaben bis 220'500 Franken. Redu- zierter Rentenzuschlag mit einem Altersguthaben von 220'500 bis zu 441'000.

Referendum der Gewerkschaften ist ein Boomerang für Tieflöhner

Referendum schadet Frauen und Leuten mit tiefen Löhnen

Von der BVG-Reform profitieren Leute mit tiefen Löhnen, Teilzeitarbeitende und Menschen mit mehreren Jobs – betroffen sind viele Frauen. Mit dem revidierten BVG erhalten auch sie bei ihrer Pensionierung endlich eine Rente aus der zweiten Säule. Und sie profitieren neu auch von den Sparbeiträgen der Arbeitgeber. Das Referendum der Gewerkschaften lässt sie im Stich. Besonders störend: Die Gewerkschaften behaupten fälschlicherweise, dass die BVG-Reform Leuten mit tiefen Löhnen und Frauen schadet. Das Gegenteil ist der Fall. Die BVG-Reform bringt Teilzeitarbeitenden, Menschen mit tiefen Löhnen und Leuten mit mehreren Jobs mehr Rente. Viele davon sind Frauen.

Heute sehen sich Arbeitnehmende damit konfrontiert, dass im BVG eine Umverteilung von den Erwerbstätigen zu den Rentnern stattfindet. Den Erwerbstätigen wird in die Rentenkasse gegriffen, es werden Erträge zweckentfremdet. Das muss aufhören. Und es ist ein Skandal, dass die Gewerkschaften diese ungerechte Umverteilung zulasten von Lohn-bezügerinnen und Lohnbezügern weiterführen wollen. Denn genau das passiert, wenn die Fundamentalopposition der Gewerkschaften gegen die BVG-Reform erfolgreich ist.

Falsche Behauptungen der Gewerkschaften haben kurze Beine

Die Propaganda der Gewerkschaften tritt mit vielen Unwahrheiten gegen die Reform an. Der Faktencheck macht dies klar:

Die Gewerkschaften sprechen von tieferen Renten. Und sie suggerieren, dass alle betroffen sind. **Doch das ist falsch. Die Renten von rund 85 Prozent der Arbeitnehmenden sind nicht von der Senkung des Umwandlungssatzes betroffen. Zudem sind die Rentnerinnen und Rentner nicht von der Senkung des Umwandlungssatzes betroffen.** Das heisst: Für die grosse Mehrheit ist die Reform finanziell neutral bis positiv. Zudem ist die Übergangsregelung für Menschen über 50 Jahre sehr grosszügig.

Die Propaganda der Gewerkschaften behauptet, dass Tieflöhner weniger Rente erhalten. **Doch das ist falsch. Teilzeitbeschäftigte, Leute mit tiefen Löhnen, Menschen mit mehreren Jobs erhalten mehr Rente. Darunter befinden sich viele Frauen.** Das heisst: Das Referendum der Gewerkschaften richtet sich gegen Leute, die wenig verdienen. Im Visier der Gewerkschaften sind viele Frauen.

Fakt ist: Die BVG-Reform nützt Frauen, älteren Arbeitnehmenden, Tieflöhnern sowie allen, die an der Stabilität des bewährten 3-Säulen-Modells interessiert sind. Zudem beendet sie die ungerechte Umverteilung im BVG, damit BVG-Erträge künftig nicht mehr zweckentfremdet werden.

Fazit

Die BVG-Reform stoppt die übermässige Belastung der Erwerbstätigen.

Die BVG-Reform schliesst Rentenlücken für Teilzeitarbeitende und Frauen.

Die BVG-Reform verbessert die Arbeitsmarktchancen für ältere Arbeitnehmende.

Die BVG-Reform behebt Mängel in der beruflichen Vorsorge und sichert das bewährte Schweizer 3-Säulen-Modell.

Glossar zur beruflichen Vorsorge

Altersguthaben	Guthaben einer versicherten Person, mit dem die Altersrente finanziert wird. Das Altersguthaben besteht aus eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, Altersgutschriften, freiwilligen Einkäufen und den Zinsen auf diesen Geldern. Es ist zwischen BVG-Altersguthaben und überobligatorischen Altersguthaben zu unterscheiden.
Deckungsgrad	Der Deckungsgrad einer Pensionskasse entspricht dem Verhältnis ihres Vorsorgevermögens zu ihren Verpflichtungen (gegenüber ihren Versicherten). Sind die Verpflichtungen einer Pensionskasse höher als ihr Vermögen, so befindet sich die Pensionskasse in Unterdeckung und muss saniert werden.
Einkauf	Versicherte haben die Möglichkeit, zusätzliche Beiträge in die Pensionskasse einzuzahlen und damit Lücken in der beruflichen Vorsorge zu schliessen. Dies nennt man «Einkauf in die Pensionskasse». Auf diese Weise haben sie Anspruch auf höhere Leistungen. Zudem vermindert der Einkauf das steuerbare Einkommen und spart damit Steuern.
Eintrittsschwelle	Die Eintrittsschwelle bezeichnet das Mindestgehalt, das eine Person erhalten muss, damit sie obligatorisch BVG-versichert wird. Bisher sind dies 22'050 Franken. Wer diesen Lohn nicht erreicht, ist nicht obligatorisch in der 2. Säule versichert. Mit der BVG-Reform wird die Eintrittsschwelle auf 19'845 Franken gesenkt.
Kapitaldeckungsverfahren	In der beruflichen Vorsorge werden die Renten im Kapitaldeckungsverfahren vorfinanziert. Während des Erwerbslebens sparen die Versicherten ein Guthaben an, mit dem die Versicherungsleistungen später finanziert werden. Anders funktioniert das Umlageverfahren (beispielsweise in der AHV). Dort werden die eingezahlten Gelder laufend für die Renten der Pensionierten verwendet.
Koordinierter Lohn	Der Teil des Jahreslohnes, der obligatorisch versichert ist, wird «koordinierter Lohn» genannt. Er entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich des Koordinationsabzugs und beträgt mindestens 3675 Franken und maximal 62'475 Franken (= 88'200 Franken – 25'725 Franken). Der Betrag von 88'200 entspricht dem «oberen Grenzbetrag».
Koordinationsabzug	Um den koordinierten Lohn zu bestimmen, wird vom massgebenden Lohn ein sogenannter Koordinationsabzug vorgenommen. Der Abzug beträgt heute fix 25'725 Franken. Mit der Reform soll er künftig 20 Prozent des AHV-Lohnes betragen. Bei einem Lohn von 40'000 Franken beträgt der BVG-versicherte Lohn nach der Reform 32'000 Franken. Heute sind es lediglich 14'275 Franken (= 40'000 Franken – 25'725 Franken). Die BVG-Reform führt dazu, dass auch kleine Einkommen und insbesondere Teilzeitbeschäftigte besser versichert sind. Sie sparen mehr Geld für die berufliche Vorsorge und erhalten später auch mehr Rente.
Mindestzinssatz	Der Zinssatz, mit dem die Altersguthaben im Obligatorium mindestens verzinst werden müssen. Der Mindestzinssatz wird

	vom Bundesrat festgelegt. Dieser berücksichtigt dabei die Renditeentwicklung verschiedener Wertanlagen wie Bundesobligationen, Anleihen, Aktien und Liegenschaften. Der Zinssatz für die Altersguthaben im Überobligatorium wird vom obersten Organ der jeweiligen Pensionskasse beschlossen.
Obligatorium	Das BVG definiert, welche Arbeitnehmenden einer Pensionskasse angeschlossen sein müssen und welche Leistungen die Pensionskasse mindestens erbringen muss. Obligatorisch versichert sind die Löhne zwischen der Eintrittsschwelle und dem oberen Grenzbetrag (mindestens 3675 Franken).
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz wird für die Abzinsung der künftigen BVG-Renten angewendet. Der technische Zinssatz muss so gewählt werden, dass er durch den Vermögensertrag der Pensionskasse finanziert werden kann.
Überobligatorium	Die meisten Pensionskassen erbringen Leistungen über das Obligatorium hinaus. In diesem Fall spricht man von der überobligatorischen Vorsorge oder dem Überobligatorium.
Umhüllende Pensionskasse / umhüllende Vorsorgeeinrichtung	Umhüllende Pensionskassen sind solche, die obligatorische und überobligatorische Leistungen erbringen. «Vorsorgeeinrichtung» wird meist synonym zu «Pensionskasse» verwendet.
Umwandlungssatz	Mit diesem Prozentsatz wird aus dem Altersguthaben die jährliche Altersrente berechnet. Aktuell beträgt er 6,8 Prozent. Mit der Reform soll er auf 6,0 Prozent gesenkt werden.